

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung

in der Gemeinde Mestlin

(Niederschlagswasserbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie der §§ 1, 2, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mestlin am 29.03.2017 folgende Satzung erlassen:

Inhalt

§ 1	Erhebungsgrundsätze	2
§ 2	Gegenstand der Beitragspflicht	2
§ 3	Entstehung der Beitragspflicht	2
§ 4	Beitragsmaßstab	3
§ 5	Beitragssatz.....	4
§ 6	Beitragspflichtiger.....	4
§ 7	Vorausleistungen, Fälligkeit.....	5
§ 8	Ablösung	5
§ 9	Erstattungsanspruch für den Grundstücksanschluss.....	5
§ 10	Einheitssatz für Kostenerstattung	6
§ 11	Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht.....	6
§ 12	Ordnungswidrigkeiten	7
§ 13	Datenverarbeitung.....	7
§ 14	Inkrafttreten	8

§ 1 Erhebungsgrundsätze

- (1) Die Gemeinde Mestlin (nachstehend Gemeinde genannt) erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung Anschlussbeiträge im Sinne von § 9 KAG M-V nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Aufwand, der durch die Anschlussbeiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Anschaffung und Herstellung der in § 1 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde definierten öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird. Auch die Kosten für die laufende Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehören nicht zum beitragsfähigen Aufwand.
- (4) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (Erstanschluss) erhebt die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch im Sinne von § 10 Abs. 2 KAG M-V nach Einheitssätzen.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung anstehen oder
 - c) wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn an der Grundstücksgesamtheit ein Grundstück beteiligt ist, das auch selbständig baulich oder gewerblich nutzbar wäre, wenn es einem oder mehreren Nachbargrundstücken desselben Eigentümers die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragssatzung.

- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung und der Genehmigung des Anschlusses durch die Gemeinde.
- (3) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 des Baugesetzbuches oder innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 des Baugesetzbuches liegen, gilt die Beitragspflicht erst als entstanden, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Überbaubarkeit des Grundstückes errechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes (B-Planes) liegen, die gesamte im Plangebiet gelegene Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des Plangebietes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann,
 - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) gelegen sind, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - d) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungs- oder Klarstellungssatzung (§ 34 Abs. 4 BauGB) liegen, die Fläche, die satzungsgemäß dem Innenbereich zugeordnet wurde. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die festgelegte Innenbereichsgrenze hinaus, so ist auch die Fläche jenseits dieser Grenze mit einzubeziehen, die nach baurechtlichen Kriterien dem Innenbereich zuzuordnen ist.
 - e) bei Grundstück, die im Übergangsbereich vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zum Außenbereich (§ 35 BauGB) und nicht im Geltungsbereich einer Abrundungs- oder Klarstellungssatzung (§ 34 Abs. 4 BauGB) liegen, die Fläche, die nach baurechtlichen Abgrenzungskriterien dem Innenbereich zuzuordnen ist.
 - f) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossene bebaute oder in anderer Weise befestigte Fläche, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstückes.
- (3) Zur Ermittlung der bevorteilten Grundstücksfläche wird die Grundstücksfläche nach Abs. 2 mit einem Grundflächenfaktor wie folgt vervielfacht:
 - a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines B-Planes mit der dort festgesetzten Grundflächenzahl,

b) bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines B-Planes liegen oder für die im B-Plan keine Grundflächenzahl festgesetzt ist, wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche in Anlehnung an die Vorgaben des § 17 Abs. 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

- in Kleinsiedlungsgebieten (WS) mit dem Faktor 0,2
- in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA) und Ferienhausgebieten mit dem Faktor 0,4
- in besonderen Wohngebieten (WB), Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (Mi) mit dem Faktor 0,6
- in Kerngebieten (MK) mit dem Faktor 1,0
- in Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten (SO) mit dem Faktor 0,8
- in Wochenendhausgebieten mit dem Faktor 0,2

multipliziert.

- (4) Die Gebietseinordnung nach Abs. 3 richtet sich für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach dem Erscheinungsbild der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung sowie den Kriterien von § 2 bis § 11 der Baunutzungsverordnung.
- (5) Ist die tatsächlich überbaute oder genehmigt überbaubare Fläche auf einem Grundstück größer als die mit dem Grundflächenfaktor nach Abs. 3 vervielfachte Grundstücksfläche, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Bei Grundstücken, die im Übergangsbereich vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zum Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, gelten für die dem Innenbereich zugehörige Fläche die Absätze 3, 4 und 5 entsprechend.
- (7) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als bevorteilte Grundstücksfläche die Gesamtfläche der tatsächlich angeschlossenen bebauten oder in anderer Weise künstlich befestigten Flächen.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 1,40 € je m² der nach § 4 ermittelten bevorteilten Grundstücksfläche.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem sonstigen dinglichen Recht sowie im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 7 Vorausleistungen, Fälligkeit

- (1) Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen wurde, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Die gezahlten Vorausleistungen werden vom der Gemeinde vorbehaltlich der Regelungen des § 7 Abs. 4 Satz 5 KAG M-V nicht verzinst.
- (2) Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Ablösung

- (1) Der Anschlussbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (2) Für den Einzelfall wird über die Ablösung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer getroffen.

§ 9 Erstattungsanspruch für Grundstücksanschlüsse

- (1) Den Aufwand für die Herstellung des Grundstücksanschlusses (Erstanschluss) hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde nach Einheitssätzen zu erstatten. Dies gilt auch für den Erstanschluss, der nach einer Teilung eines Grundstückes, für das die Beitragspflicht bereits entstanden war, zur niederschlagswasserseitigen Erschließung des neuen Grundstückes erforderlich wird.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.
- (3) Die §§ 6 und 7 gelten entsprechend.
- (4) Öffentliche Niederschlagswasserkanäle im Sinne von § 2 Abs. 7 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses als in der Straßenmitte verlaufend, ausgenommen von dieser Fiktion sind Straßen, bei den nur eine einseitige Bebauung neben der Straße möglich ist, hier wird der tatsächliche Verlauf des Niederschlagswasserskanals herangezogen. Gleiches gilt, wenn jede Straßenseite über einen eigenen Kanal verfügt. Die laufenden Meter werden errechnet mit der Annahme, dass der Grundstücksanschluss im rechten Winkel zur Straßenachse vom Anschlusspunkt aus bis Straßenmitte verläuft.
- (5) Der Einheitssatz für die Herstellung des Grundstücksanschlusses setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag je Grundstücksanschluss sowie einem Festpreis je Meter Grundstücksanschlusslei-

tung. Die je Erschließungsmaßnahme anfallenden längenabhängigen Kosten werden dem Meterfestpreis und die weiteren Kosten dem Grundbetrag zugeordnet.

- (6) Wird für ein Grundstück die nachträgliche Verlegung oder Änderung eines vorhandenen Grundstücksanschlusses auf Antrag des Grundstückseigentümers durchgeführt, so hat dieser der Gemeinde die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht in diesen Fällen mit Abschluss der Verlegungs- bzw. Änderungsarbeiten.
- (7) Für die Herstellung weiterer vom Grundstückseigentümer oder ihm Gleichgestellten (§ 2 Abs. 13 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde) zusätzlich geforderter Grundstücksanschlüsse und für die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen hat dieser eine Kostenerstattung in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes als öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch an die Gemeinde zu leisten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses bzw. mit der Beseitigung des Anschlusses.

§ 10 Einheitssatz für Kostenerstattung

- (1) Der Grundbetrag je neu herzustellenden Grundstücksanschlussleitung beträgt 500,00 €/St.
- (2) Der Festpreis je Meter neu herzustellenden Grundstücksanschlussleitung beträgt 121,67 €.

§ 11 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht

- (1) Unverzüglich nach Eintritt der Änderung der Rechtslage ist der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Grundstückes oder eines Erbbaurechtes oder eines anderen dinglichen Rechtes an einem Grundstück anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber des Grundstückes oder eines dinglichen Rechtes.
- (2) Der Beitragspflichtige nach § 6 hat der Gemeinde auf deren schriftliche Aufforderung hin innerhalb eines Monats eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen und aller anderen abgabenrelevanten Daten unter Verwendung des von der Gemeinde erstellten Formblattes mitzuteilen. Die Auskünfte auf diesem Formblatt bilden die Grundlage für die Beitrags- und Vorausleistungsberechnung, sofern nicht nach Satz 3 eine Schätzung erfolgt oder infolge einer Mitteilung nach Absatz 3 oder einer Überprüfung nach Absatz 4 von einer anderen Sachlage auszugehen ist. Kommt der Beitragspflichtige dieser Verpflichtung nach wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach, ist die Gemeinde berechtigt, die bevorteilte Grundstücksfläche zu schätzen.
- (3) Änderungen der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksfläche hat der Beitragspflichtige der Gemeinde unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen der ungehinderte Zutritt zu dem gesamten Grundstück zu gewähren, um eine Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für den Anschlussbeitrag zu ermöglichen. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a. entgegen § 16 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder
 - b. entgegen § 16 Abs. 4 dieser Satzung nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

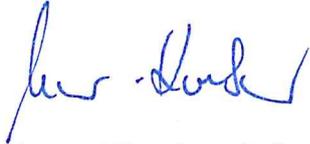
§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragsschuldner und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Gemeinde und das mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Amt zulässig, soweit die Daten
- aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben,
 - aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde oder des Katasteramtes,
 - zum Zweck der Erhebung anderer Abgaben (einschließlich Realsteuern), deren Gläubigerin die Gemeinde Mestlin ist,
- oder
- aus der Hausnummernvergabe
- bekannt geworden, erhoben, gespeichert oder der Gemeinde übermittelt worden sind. Die Gemeinde oder das mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde und das mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung betraute Amt sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragsschuldner und von nach den Absatz 1 erlangten Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 28.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Mestlin vom 06.10.2014 außer Kraft.

Mestlin, den 18.04.2017



Verena Nörenberg-Kolbow

Bürgermeisterin

